

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 6 Finanzbedarf
§ 2 Verbandsausschuss	§ 7 Rechnungsprüfung
§ 3 Beratender Ausschuss	§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Kassengeschäfte	§ 9 In-Kraft-Treten
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	

Die Schulverbandsversammlung des

Grundschulverbands Mitterskirchen/Geratskirchen

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: **Grundschulverband Mitterskirchen/Geratskirchen.**

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84335 Mitterskirchen, Hofmarkstraße 17.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die **Schulverbandsversammlung** und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (**Verbandsvorsitzender**).

§ 3 Geschäftsgang des Schulverbandes

(1) Der Schulverband gibt sich eine **Geschäftsordnung.**

(2) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 4 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die **Gemeindeverwaltung Mitterskirchen** bestimmt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Mitterskirchen eine Entschädigung von **3.000,- Euro/Jahr**.

§ 5 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Mitterskirchen geführt.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2007 außer Kraft.

Mitterskirchen, 05.06.08

(Siegel)

Georg Hölzl
(Schulverbandsvorsitzender)